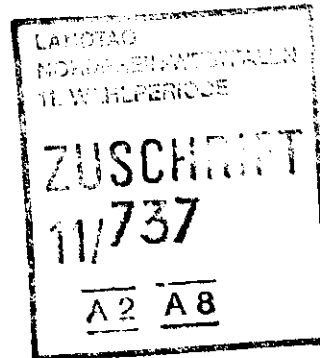


Landesverband Nordrhein-Westfalen



An die Damen und Herren  
Abgeordneten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



str/sz  
29.6.1991  
Gerhard Stranz

**Entwurf des Gesetzes der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK vom 24.4.1991**

Landtagsdrucksache 11/1640

hier: Stellungnahme

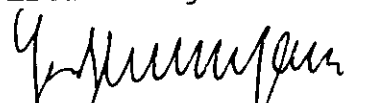
Sehr geehrte Damen und Herren,

die im o.g. Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zwingen uns, Sie auf wesentliche Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen und Sie zu bitten, für entsprechende Veränderungen einzutreten.

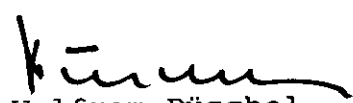
Zwar hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem bestehenden Kindergartengesetz sowohl ausgezeichnete inhaltliche Strukturregelungen getroffen als auch die Vielfalt der Trägerschaft gefördert. Die Regelungen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes tragen aber eher zu einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit von finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen bei. Sie stellen auch keine verlässliche Grundlage dar, um weiteres Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zur Übernahme für die Schaffung zusätzlicher Plätze in Tageseinrichtungen zu unterstützen.

Wir würden es daher eher begrüßen, wenn die notwendige qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Angebote für Kinder in Tageseinrichtungen auf der Struktur des bewährten geltenden Kindergartengesetzes aufbauen würde.

Wir bitten Sie daher um Kenntnisnahme unserer beigefügten Stellungnahme bei der Beratung des Gesetzentwurfes. Für weitergehende Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

  
- Cord Wellhausen -  
Vorsitzender

Mit freundlichen Grüßen

  
- Wolfram Püschel -  
Landesgeschäftsführer

Anlage

Deutscher Paritätischer  
Wohlfahrtsverband  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e. V.

Loher Straße 7  
5600 Wuppertal 2  
Telefon (0202) 8982-0  
Telefax (0202) 85614

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft, Köln  
Konto-Nr. 73160-01  
BLZ 370 20500

Wuppertal, 24.6.1991

**Grundsätzliche Positionen des  
PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes  
zum Regierungs-Entwurf des Gesetzes über Tageseinrichtungen für  
Kinder (GTK) vom 24.4.1991  
Landtagsdrucksache 11/1640**

Im folgenden nehmen wir zu dem o.g. Regierungs-Entwurf Stellung. Angesichts der zu begrüßenden Bestrebungen der Landtagsfraktion der SPD, u.a. die Regelungen der Förderung für finanzschwache Träger und Elterninitiativen noch entscheidend zu verbessern, gehen wir zunächst von den Regelungen des Regierungs-Entwurf aus. Eine Realisierung der von der SPD-Landtagsfraktion beabsichtigten Veränderungen würde wesentliche Vorbehalte gegen die vorgesehene gesetzliche Regelung auflösen.

Der PARITÄTISCHE hat seine Vorstellungen nur notwendigen Novellierung des Kindergartengesetzes im Rahmen der Positionen zur Landtagswahl im März 1990 vorgetragen. Die darin enthaltenen Forderungen gelten für uns nach wie vor für eine qualitative und quantitative Verbesserung der Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder.

In den gemeinsamen Einlassungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NW sind die Positionen des PARITÄTISCHEN eingeflossen. Wir halten an dieser gemeinsame Aussage fest, zumal damit die Interessenlage der Träger zusammengefaßt ist, die rund 80 % des Platzangebotes in Tageseinrichtungen vorhalten.

Wir verweisen ausdrücklich auf die gemeinsame Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes und des PARITÄTISCHEN hin, in der die bisher auf Landesebene anerkannten finanzschwachen Träger gegenüber dem Ministerpräsidenten die Notwendigkeit der Weiterführung der bisherigen Anerkennungs- und Förderungspraxis betont haben.

Mit einer vorläufigen Stellungnahme haben wir uns zum Referenten-Entwurf geäußert.

Im vorliegenden Regierungs-Entwurf sind keine wesentlichen Veränderungen des Finanzierungssystems und der Förderhöhen enthalten. Insofern bestehen unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die folgende Neuerungen weiterhin:

- Die vorgesehene Finanzierung des Regierungs-Entwurfs für finanzschwache Träger sehen wir als unkalkulierbare Regelung, da nicht landeseinheitlich gesichert ist, welche Träger als finanzschwach anerkannt werden, welche Voraussetzungen und Förderungen Elterninitiativen erfüllen müssen und erfahren, wie die Förderung der Betriebs- und Investitionskosten auf Dauer erfolgt. Sie wäre nach der bisher vorgesehenen Struktur von verschiedenen Variablen abhängig und jährlich veränderbar.
- Wir wenden uns gegen eine ausgeweitete Belastung von Eltern durch die höhere Elternbeiträge und zusätzliche Belastungen der Eltern, die gleichzeitig als Träger von Einrichtungen für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Tageseinrichtung mehrfach belastet werden.
- Wir halten das vorgesehene Abrechnungsverfahren, bei dem den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine zentrale Bedeutung zukommt nicht für akzeptabel. Zur Sicherung der Identität zwischen Eltern und Einrichtung muß auch der Elternbeitrag zukünftig an den Träger geleistet werden. Wir fürchten, daß mit einer Umstellung des Verfahrens nicht nur längerfristig Probleme bei der Belegung der Einrichtungen entstehen.

Aufgrund dieser Bedenken müssen wir befürchten, daß die unserem Verband angeschlossenen Träger ihr Engagement zurücknehmen müssen und weiteres bürgerschaftliche Verantwortung zur Übernahme der gesellschaftlichen Aufgabe im Bereich der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder nicht mehr zur Verfügung steht. Dies würde eine Einschränkung der Pluralität in der Trägerschaft von Tageseinrichtungen bedeuten. Aus diesem Grunde sprechen wir uns im Grundsatz gegen eine Verabschiedung des Regierungs-Entwurfs als zweites Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts aus.

Wir halten stattdessen eine Anpassung/Komplettierung des geltenden Kindergartengesetzes an die geänderten Bedingungen für sachgerecht und verantwortbar. Dies sollte unter folgenden Maßgaben erfolgen:

- Eine Versorgungsquote von 95 % für Kinder im Kindergartenalter bei einer Berechnungsgrundlage von 3 1/2 Jahrgängen und bedarfsgerechte Quoten für Kinder unter 3 Jahren sowie im schulpflichtigen Alter sollte vorgesehen werden.
- In die gesetzliche Regelung sind die Angebote auch für die Kinder außerhalb des Kindergartenalters einzubeziehen. Für Kinder unter 3 Jahren sind neue Förderungsmöglichkeiten vorzusehen. Krabbelstuben sind nicht nur als Vorlaufmodell für altersgemischte Gruppen zu fördern.
- Es sind landeseinheitliche Regelungen für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder festzulegen, wobei die Zuständigkeit der Sozialhilfe unangetastet sein muß.
- Für den Bereich der Tagespflege sind grundsätzliche Regelungen erforderlich.

Wir erwarten, daß das Gesetz unter Berücksichtigung der Regelungen des KJHG (§§ 5 - Wahlrecht, 74 - Förderungsbedingungen, 82 - Verantwortung des Landes) die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Träger berücksichtigend Förderungen der Betriebs- und Investitionskosten vorsieht.

Um das Wahlrecht der Eltern zu sichern, ist vorzusehen, daß die finanzielle Belastung von Eltern für den Betrieb und die Ausstattung, die selber als Träger eine Tageseinrichtung betreiben, nicht höher als für eine vergleichbare andere Einrichtung ist. Der Anspruch von finanzschwachen Trägern auf Erstattung der Betriebskosten ist über den bisher vorgesehenen Rechtsanspruch (73 %) hinaus anzuheben und für Elterninitiativen auf 100 % zu erweitern.

Wir erwarten, daß das Land NW neben der Verantwortung der Kommunen für eine angemessene Bereitstellung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder seine Verantwortung für eine Ausgestaltung der Jugendhilfeleistungen übernimmt, so wie dies im KJHG (§§ 79 und 82) vorgesehen ist.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Einlassung zum Gesetzentwurf gehen wir hilfsweise mit der beigefügten Detailsternnahme auf die einzelnen Regelungen des Regierungsentwurfs ein.

Anlage:

Stellungnahme zu den Einzelregelungen des Regierungsentwurfs

Zu:

A Problem (Seite 1)

Zur Sicherung des bestehenden und weiter auszubauenden Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder muß das Land zukünftig auch in gleicher Weise seinen finanziellen Leistungsverpflichtungen nachkommen. Ein qualitativ und quantitativ akzeptables Angebot ist nur zu erreichen, wenn das Land Leistungen im bisherigen Umfang erbringt.

Die vorgesehene verstärkte Übernahme der Verantwortung der Eltern durch die Zahlung höherer Elternbeiträge bedeutet, daß die Eltern, die heute für ihr Kind einen Platz in einer Tageseinrichtung haben, entscheidend zur Finanzierung neuer Plätze beitragen sollen. Die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen stellt aber eine allgemeine gesellschaftliche Aufgabe dar, die anstelle privater Leistungen entsprechende allgemeine öffentliche Förderung erfordert.

B Lösung (Seite 1)

Es ist zu begrüßen, daß für alle Einrichtungsformen ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Förderung festgeschrieben werden soll.

Die Verengung auf Kinder bis zu 14 Jahren (bisher 15 Jahre), die Festlegung der Förderung auf die derzeit bestehenden Einrichtungstypen sowie die Favorisierung von "altersgemischten Gruppen" für Kinder unter 3 Jahren läßt

- \* eine Perspektive vermissen, in welche sich Tageseinrichtungen weiterentwickeln sollen, z.B. zu stadtteilorientierten Zentren - insofern wird nur der "Status quo" verwaltet.
- \* Durch die abschließende Aufzählung von Einrichtungstypen wird die Weiterentwicklung von Einrichtungsformen gebremst.
- \* Durch die Favorisierung von "altersgemischten Gruppen" für Kinder unter 3 Jahren, wird weder dem Bedarf noch den inhaltlichen Chancen auch von anderen Gruppen Rechnung getragen.

§ 1 - Begriffsbestimmung

Es wird die Einbeziehung aller Altersgruppen einschließlich der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in den Regelungsumfang des Gesetzes begrüßt.

Der Hort sollte als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe und nicht nur als Angebot für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter weiterhin gefördert werden.

Die Möglichkeiten des Hortbesuchs sollen auch für Kinder anderer Altersstufen (bis zum 15. Lebensjahr) möglich sein. Die Chancen des Hortes zur gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder sollten nicht mit dem Ende der Grundschulzeit beschnitten werden.

Vor einer gesetzlichen Fixierung des ergänzenden Einrichtungstypes "Schulkinderhaus" sollten die Erfahrungen des laufenden Modellversuchs abgewartet werden.

Die Einbeziehung von Krippen und Krabbelstuben in die Landesförderung ist sinnvoll und darf nicht nur als Übergangsform für altersgemischte Gruppen vorgesehen werden. Die Ausschließlichkeit der vorgesehenen Regelung entspricht nicht dem von uns wahrgenommenen tatsächlichen Bedarf. Diese Angebote entsprechen dem Bedarf und können auch eine inhaltlich akzeptable Förderung von Kinder unter 3 Jahren leisten. Der Finanzierungsrahmen dieser Einrichtungsform ist zudem - im Verhältnis zu anderen Einrichtungstypen - vergleichbar.

Da in Kindergärten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden sollen (§ 1.1) ist bei der Bedarfsberechnung auch von 3,5 Jahrgängen auszugehen.

Zu den §§ 2-5; Vorbemerkung

Für alle Einrichtungstypen sollte deren Auftrag einheitlich und daher gemeinsam beschrieben werden. Dadurch würde auch ermöglicht, daß neue, die derzeit bestehenden Einrichtungen ergänzende Einrichtungstypen, zukünftig in den Regelungsbereich des Gesetzes ohne Probleme aufgenommen werden können.

§ 2 Auftrag des Kindergartens

Die inhaltliche Beschreibung der Aufgaben der Einrichtungstypen wird mitgetragen. Sie entspricht dem entwickelten Selbstverständnis.

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen sollte in einem gemeinsamen Zusammenhang umfassend beschrieben werden oder auch die Aufgaben für andere Einrichtungsformen, z.B. für Krabbelgruppen aufgenommen werden.

Ergänzend zur Beschreibung bestehender Einrichtungstypen sollte zumindest eine Zielperspektive für die gemeinsame Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen im Hinblick auf gemeinwesenbezogene Einrichtungen, z.B. Wohnortnahe Kinderhäuser, erfolgen, in denen die Gesamtheit der Lebensbeziehungen von Kindern mit ihren Familien Gegenstand der Arbeit werden sollte.

Für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist als mit der Verabschiedung des Gesetzes gleichzeitig ein einheitlicher Finanzierungsrahmen festzulegen, der die Zuständigkeit der Sozialhilfe für die Förderung behinderter Kinder nicht tangiert.

In die Begründung zu § 2 - Auftrag des Kindergartens - sollte die Formulierung aus dem Regierungsentwurf aufgenommen werden, die darauf hinweist, daß der Kindergarten dem Elementarbereich als erste Stufe des Bildungswesens zugeordnet wurde.

### § 3 Auftrag des Hortes

Auch wenn die notwendige Kooperation der Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule begründet wird, so darf die erforderliche Abstimmung des pädagogischen Konzeptes nicht dazu führen, daß der in § 3.1 verankerte eigenständige Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen der Jugendhilfe sowohl inhaltlich als auch organisatorisch den Interessen von Schulträgern untergeordnet wird.

### § 4 Auftrag der Altersgemischten Gruppe

Bei der Beschreibung von altersgemischten Gruppen ist auf den Anspruch des "familienähnlichen Zusammenlebens" zu verzichten, weil durch die Gruppenstruktur (15 Kinder im Alter von 0,4 bis 6 Jahren) und durch den Einsatz von drei pädagogischen Fachkräften dieser Anspruch nicht zu erreichen ist.

Die in der Begründung ausgewiesenen Qualitäten der altersgemischten Gruppe entsprechen nicht in allen Fällen der Praxis. Es besteht ein erheblicher Bedarf nach Plätzen für Kinder unter 3 Jahren, der auch durch Krabbelgruppen abzudecken ist. Angesichts der bisher eingeschränkten Akzeptanz dieser Gruppen, werden diese ohne Förderung in die "Illegalität" gedrängt. Dadurch ist sowohl die Förderungsmöglichkeiten für die Kinder nicht optimal, als auch die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Beschäftigten nicht akzeptabel.

### § 5-7 Elternmitwirkung

Es ist - wie im bestehenden Recht - eine Regelung vorzusehen, nach der bestehende weitergehende Formen der Mitwirkung von der Bildung der vorgesehenen Gremien befreit werden.

### § 8 Kindermitwirkung in den Horten

Es sollte von "Kindermitwirkung im Hortalter" gesprochen werden. Die Möglichkeit der Mitwirkung der Kinder stellt den Versuch dar, die allein aus pädagogischen Gründen sinnvolle Beteiligung der Kinder auf eine rechtlich abgesicherte Grundlage zu stellen.

Die Mitwirkung der Vertrauensperson der Kinder sollte aber auf den Rat der Tageseinrichtung konzentriert werden, da die Interessen der Hort-Kinder im Elternrat durch die Eltern erfüllt. Die eigentliche Interessensvertretung aller Gruppen findet im Rat der Tageseinrichtung statt, so daß an dieser Stelle die Vertrauensperson mitwirken sollte.

### § 9 Öffnungszeiten

Es wird begrüßt, daß grundsätzlich mehr Ganztagsangebote eingerichtet werden sollen. Wenn aber gesetzliche Regelungen zur Verlängerung der Öffnungszeiten beschlossen werden sollen, muß zum gleichen Zeitpunkt auch eindeutig geregelt sein, mit welchen personellen Verbesserungen diese Ausweitung des Angebotes abgedeckt werden soll.

Die Ausweitung der Öffnungszeiten entspricht häufig dem gewandelten Bedarf der Erziehungsberechtigten, z.B. zumindest eine Halbtags-Berufstätigkeit ausüben zu können. Die Ausweitung der Öffnungszeiten ist aber von der örtlichen Bedarfssituation und von den räumlichen und personellen Bedingungen, einschließlich der Sicherung der Vor- und Nachbereitungszeit der pädagogischen tätigen Kräfte abhängig.

Eine Festsetzung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe würde die Trägerautonomie (§ 4 SGB VIII) erheblich einschränken, zumal zusätzlich die Möglichkeiten zur Kürzung von Zuschüssen vorgesehen ist.

Im übrigen widersprechen sich die Regelungen über die Genehmigung der Öffnungszeiten, die nach § 9 und der Begründung durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgen soll, mit den Aussagen des § 25. Hier wird der Jugendhilfeausschuß für die Genehmigung der Öffnungszeiten im Sinne des § 9 als zuständig ausgewiesen.

Die vorgesehenen Regelungen zur Kürzungen der Förderung ist ersatzlos zu streichen, zumal auch der Verwaltungsaufwand der Kommune kaum in einem angemessenen Verhältnis zum Kürzungsbeitrag stehen dürfte.

Die dem Jugendhilfeausschuß zugeordnete Entscheidungskompetenz "im Konfliktfall" könnte die Handlungsfähigkeit des Gremiums erheblich einschränken. Die möglichen "Konfliktfälle" sollten konkret definiert werden. Eine Konfliktregulierung durch den Jugendhilfeausschuß sollte nicht vorgesehen werden. Bei Konflikten sollte vielmehr Beratungen zwischen den Betroffenen, z.B. unter Einbeziehung der zuständigen Fachberatungskräfte erfolgen.

Es sollte im Gesetz verdeutlicht werden, daß Tageseinrichtungen für Kinder nicht den möglicherweise bestehenden Betreuungsbedarf einzelner Erziehungsberechtigter abdecken können. Für berufstätige Erziehungsberechtigte sind auch durch die Arbeitgeber angepaßte flexible Arbeitszeiten zu ermöglichen. Es muß der Eindruck vermieden werden, als sei eine mögliche Öffnungszeit von 7 bis 18 Uhr auch die für Kinder pädagogisch verantwortbare Betreuungszeit in einer Tageseinrichtung.

Die Tageseinrichtungen können allein von den Interessen der Arbeitsbedingungen in den Unternehmungen bestimmt werden. Flexiblen Öffnungszeiten sind möglich, sie haben aber ihre Grenzen vor allem in dem, was Kindern unter den gegebenen Bedingungen in Einrichtungen "zugemutet" werden kann.

### § 13 Kostenträger für Bau- und Einrichtungskosten

Das Land muß zur Schaffung zusätzliche Plätze in gleichen Umfang wie bisher zur Aufbringung der Investitionsmittel beitragen. Die Rücknahme der Selbstbindung wird abgelehnt. Unter Berücksichtigung der Regelungen des KJHG wird für finanzschwache Träger und Elterninitiativen eine angemessene höhere Förderung gefordert.

Es muß Elterninitiativen zu annehmbaren Bedingungen möglich bleiben, selber Einrichtungen zu schaffen und Einrichtungensgestände zu erwerben. Unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen darf nicht zu unterschiedlicher Ausstattung von Einrichtungen führen.

Insofern ist im Absatz 3 der erste Satz ersatzlos zu streichen und eine differenzierte Förderungshöhe für finanzschwache Träger/Elterninitiativen und für den Bereich der sozialen Brennpunkte vorzusehen.

Im übrigen sollte die Zuständigkeit für die berufliche Prüfung bei den Landesjugendamtern bestehen bleiben.

### § 14 Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Zur Sicherung eines angemessenen Angebotes ist eine Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger sinnvoll.

Vor einer Ausweitung des Angebotes des örtlichen öffentlichen Trägers für Fortbildung und Fachberatung sollte eine Unterstützung des freien Trägers zum Ausbau seines Angebotes erfolgen. Dementsprechend müßten für die freien Träger die Ansätze für die Förderung der Fortbildung erhöht und die nicht angemessene Förderung des Landes zum Einsatz von Fachberatern als Kräfte angepaßt werden. Die Fachberatungskosten müßten als anteilige Bestandteil der Betriebskosten in die laufende Förderung einbezogen werden.

### § 16 Betriebskosten

Als Betriebskosten sind zusätzlich anzuerkennen:

- Die Aufwendungen für das hauswirtschaftliche Personal in Tagesstätten, zumal diese Einrichtungen als Regeleinrichtungen hauswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben.
- Die Verwaltungsaufwendungen für die Organisation der Einrichtung.

- Eine erhöhte Pauschalsumme für die Personalnebenkosten, da auch durch den um 0,1 % erhöhten Ansatz die Beihilfeansprüche nach dem BAf und sonstige Personalnebenkosten, wie Berechnung der Gehälter, Personalbeschaffungskosten, nicht mehr abzudecken sind. Es wird vorgeschlagen, daß in dem Gesetz lediglich die grundsätzliche Anerkennung von Personalnebenkosten vorgehen wird, deren Konkretisierung aber im Rahmen einer Durchführungsverordnung nach § 26 erfolgt. Die Mindesthöhe sollte 1 % der Personalkosten betragen.

Da sowohl die einzelne Öffnungszeit als auch die Überschreitung der Regelöffnungszeit der Genehmigung bedarf, sollte der überörtliche Träger der Jugendhilfe für den letztgenannten Bereich zuständig sein.

### § 10 Planung

Die Beteiligung von anerkannten Trägern und Gemeinden hat nicht nur "im Benehmen" sondern im Rahmen der Beteiligungsverpflichtung des § 80.3. SGB VIII zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Festschreibung von Planungskriterien sollte die Planungsgrundlage, eine Vollversorgung für den Bereich der Kinder im Kindergartenalter, sowie dem örtlichen Bereich angepaßte Quoten für die Kinder anderer Altersjahrgänge festgeschrieben werden, wobei von folgenden Mindestquoten auszugehen ist: Für Kinder bis zu 3 Jahren - 10 %-ige Bedarfsdeckung; für schulpflichtige Kinder - 20 %-ige Bedarfsdeckung.

Als Planungskriterium sollte vorgegeben werden, daß für Kinder im Kindergartenalter für 3 1/2 Jahrgänge der Bedarf zu planen ist.

### § 11 Trägerschaft

Da als Träger u.a. nur "anerkannte" Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden können, sollte ggfls. im Rahmen einer gemeinsamen Empfehlung der Spitzenverbände der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege in Verbindung mit der obersten Landesjugendbehörde eine Orientierung zum Anerkennungsverfahren erfolgen, um ein landeseinheitliches Verfahren zu sichern.

Da Träger auch Einrichtungen betreiben können, die z.B. von Kommunen errichtet werden, oder übernehmen könnten, sollte in der Aufzählung des 2. Absatzes anstelle von "und" von "oder" gesprochen werden.

Als Träger von Tageseinrichtungen sind insbesondere Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts vorzusehen (siehe auch Ausführungen zu Ziffer 20).

### § 12 Bau- und Einrichtungskosten

Im Rahmen der Bau- und Einrichtungskosten sollten auch die "notwendigen Sanierungsmaßnahmen" und der "Erwerb von Gebäuden" als förderungsfähig vorgesehen werden.

Träger zwingt Eltern, die z.B. bewußt ein Angebot eines freien Trägers nutzen wollen, zur Kontaktaufnahme zum öffentlichen Träger. Es wird kritisch betrachtet, daß der öffentliche Träger u.U. in unnötiger Weise zusätzliche personelle Kapazität zur Verwaltung der Elternbeiträge schaffen muß.

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist zur Nachprüfung der Selbsteinschätzung lediglich ein Prüfungsrecht einzuräumen, wenn an der Staffe lung der Elternbeiträge festgehalten wird.

#### § 18 Aufbringung der Betriebskosten

Wie im bisherigen Recht ist festzulegen, daß die Betriebskosten in festen Quoten vom Land, dem örtlichem öffentlichen Träger und durch Eigenleistungen des Trägers aufzubringen sind. Insofern ist finanzschwachen Trägern ein Anspruch auf Übernahme von 95 % der Betriebskosten, für Elterninitiativen die öffentliche Förderung der gesamten Betriebskosten vorzusehen.

Es ist durch das Gesetz unmittelbar festzulegen, in welchem Umfang die Entlastung finanzschwacher Träger und Elterninitiativen erfolgt.

Aus der Sicht der Eltern sollte für die Nutzung von Einrichtungen verschiedener Träger immer gleich hoher Elternbeitrag gefordert werden. Dadurch würde das Wahlrecht gesichert. Insofern sollten die finanziellen Belastungen von Erziehungsberchtigten, die ihr Kind in einer Elterninitiative haben, nicht erhöht sein.

Durch das Gesetz ist eine landesweit einheitliche Verfahrensweise festzulegen.

Die Definition und Anerkennung von finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen ist landeseinheitlich zu regeln. Die Zuständigkeit der Landesjugendämter für die Abrechnung der Betriebskosten für Elterninitiativen und finanzschwache Träger sollte beibehalten werden.

Insofern muß für finanzschwache Träger und darüberhinaus für Elterninitiativen zur langfristigen Sicherung ihrer Angebote und zum weiteren Ausbau des pluralen Angebotes - wie im geltenden Recht - eine fester Förderungsanspruch aus Landes- und kommunalen Mitteln eingeräumt werden.

Die bisherige Regelung zur Übernahme der Kaltmiete (Absatz 2) hat zur Konsequenz, daß ein Träger, der eine Einrichtung in einem Gebäude betreibt, das Gebäude von einer Gemeinde mit Eigenmitteln errichtet wurde, keinen Zuschuß zur Kaltmiete erhalten kann. Es sollte vorgesehen werden, daß für angemietete Einrichtungen immer mit ein Zuschuß zur Kaltmiete gefördert wird, um die Realisierung zusätzliche Plätze zu erleichtern.

#### § 17 Elternbeiträge

Die vorgesehene Erhöhung der Elternbeiträge im Rahmen einer neuen Einkommensstaffelung entspricht nicht der ursprünglichen politischen Absicht, auf die Erhebung von Elternbeiträgen beim Besuch des Kindergartens zu verzichten. Es sollte nach wie vor angestrebt werden, auf die Erhebung eines Elternbeitrages zu verzichten.

Wenn zur Finanzierung zusätzlicher Plätze nicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet werden kann und eine Erhöhung der Beteiligung der Eltern angemessen erscheint, sollte aus Vereinfachungsgründen bedacht werden, ob nicht ein einheitlicher Betrag erhoben wird, der insgesamt akzeptiert und im Ergebnis bei der Finanzierung hilfreich ist.

Es sollten keine nach Alter der Kinder gestaffelte Beiträge erhoben werden. Z.B. kann für Kinder unter 3 Jahren nicht der erhöhte Betreuungsaufwand geltend gemacht werden, weil (siehe Begründung für die altersgemischte Gruppe) bereits sozialpädagogische Gründe dafür sprechen, daß Kinder unterschiedlichen Alters voneinander lernen. Es sollte vermieden werden, daß hohe Beiträge für Kinder unter 3 Jahren Frauen benachteiligen (je jünger das Kinder ist - um so höher ist der Beitrag vorsehen).

Die vorgesehene Ermäßigung des Beitrages für Kinder in Tageseinrichtungen sollte nicht vom Besuch der Kinder in Tageseinrichtungen abhängig gemacht werden sondern auch bei der Inanspruchnahme von Tagespflege gelten und auf die Anzahl der Kinder bezogen werden, für die Unterhalt geleistet wird. In Umkehrung der bisher vorgesehenen Regelung sollte ein Einkommensbegriff gewählt werden, der vor allem auch die Unterhaltspflichtung berücksichtigt.

Anstelle der Aussage "Essensgeld ist kostendeckend zu leisten", sollte die bisher geltende Regelung des § 14.4, KG, letzter Satz, übernommen werden: "Die Verpflichtung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten, die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes zu erstatten, bleibt unberührt". Mit der Übernahme dieser Aussage würde zwar die Verpflichtung zur Zahlung festgestellt, es bliebe aber offen, wie die Aufbringung der Kosten zwischen den Erziehungsberechtigten aufgeteilt wird.

Die Erhebung der Elternbeiträge über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird abgelehnt, weil dadurch ein Eingriff in die Trägerautonomie hinsichtlich der Selbstbestimmung des Nutzungsverhältnisses erfolgt. Faktisch wird die notwendige Identifikation der Familien mit der Einrichtung reduziert, evtl. aufgehoben. Die Erhebung über den öffentlichen



Es ist zu begrüßen, daß mit die Kopplung des Sachkostenansatzes an eine dynamische Komponente vorgesehen ist. Die Berechnung der Sachkostenpauschale nach Absatz 3 führt aber zu Ungleichbehandlungen der Einrichtungen, da sich die Bezugsgrößen für die Berechnung ausschließlich nach der Anzahl, dem Alter, der Qualifikation und dem Familienstand der pädagogischen Fachkräfte orientiert. Anstelle des Bezugs auf die Personalkosten sollte auch zukünftig gewährleistet sein, daß die pädagogischen Erfordernisse, die Größe, Angebotsform und die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte berücksichtigt wird. Zur Dynamisierung möglicher pauschaler Ansätze sollte eine Koppelung an den Kostenindex erfolgen.

Im übrigen sollte eindeutig beschrieben werden, welche Kostenbestandteile den Sachkosten zugerechnet werden, zumal in den §§ 16.3 und 16.2 unterschiedliche Bestandteile genannt sind.

Die Regelung des Absatzes 6 ist geeignet, die Einrichtung zusätzlicher Plätze zu verhindern, weil eine Förderung der Betriebskosten von der zuvor erfolgten Investitionsförderung abhängig gemacht wird.

Die Formulierung schließt aus, daß eine laufende Betriebskostenförderung für die Träger erfolgen kann, die z.B. in einer Einrichtung tätig sind, die von ein öffentlichen Trägern aus schließlich mit Eigenmitteln errichtet wurde. Auch würde die Förderung von Einrichtungen ausgeschlossen, deren Räume von Dritten errichtet und finanziert wurden.

Auf die Regelung ist zu verzichten.

#### § 19 Öffnungsdauer

Die Festlegung der Regelöffnungsdauer entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf. Die Regelung läßt unberücksichtigt, daß z.B. auch Einrichtungen an 6 Tagen in der Woche geöffnet sind und daher die Regelöffnungszeiten nicht einhalten können. Eine gesetzliche Festlegung der Öffnungszeiten setzt voraus, daß in gleicher verbindlicher Weise Regelungen über die Gruppenstärke und die Anpassung der personellen Besetzung getroffen werden müssen. Eine ausschließliche Festlegung der Öffnungszeit ist nicht ausreichend.

Eine Kürzung des Landeszuschusses bei Unterschreitung der Regelöffnungsdauer ist z.B. in den Fällen nicht akzeptabel, bei denen ein bedarfsgerechtes Angebot unterhalb der vorgesehenen Regelöffnungsdauer festgelegt wurde, die Mitarbeiter/innen auch nur einen teilzeitarbeitsvertrag eingegangen sind und auch in diesem zeitlichen Rahmen die Tätigkeit weiterführen möchten.

Im Hinblick auf eine Vielzahl von zu erwartenden "Ausnahmetatbeständen" sollten die bei Kindergärten bestehenden Öffnungszeiten zunächst als bedarfsgerecht gesehen werden. Im Rahmen eines festzulegenden Übergangszeitraumes, bei dem die Bedingungen für eine Verlängerung der Öffnungszeit geschaffen werden müssen (personelle Besetzung, räumliche Bedingungen, Absprachen mit den Personensorgeberechtigten), sollte die Veränderung angestrebt werden. Entsprechend der im Absatz 5 vorgesehener Beteiligung des Landesjugendamtes bei Ausnahme-Regelungen sollte sich diese auch auf die Definition des Übergangszeitraums erstrecken.

Im Rahmen der erforderlichen Festlegung der personellen Besetzung ist eindeutig festzustellen, daß für die Vor- und Nacharbeiten 1/4 der Arbeitszeit alle pädagogisch tätigen Kräfte zur Verfügung steht.

#### § 23 Verfahren bei Zuschüssen zu den Betriebskosten

Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die finanzschwachen Träger, Elterninitiativen und sozialen Brennpunkte müßte - entsprechend den Ausführungen zu § 18 - geändert werden.

#### § 25 Zuständigkeit

Entsprechend den o.g. Aussagen zu §§ 18 und 23 sollte weiterhin die Anerkennung von finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen, um eine landeseinheitliche Regelung zu sichern.

Der Jugendhilfeausschuß sollte nicht mit Aufgaben belastet werden, die in die Autonomie von Trägern eingreifen oder einen Gestaltungsbereich der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten mit der Kommune als Träger betreffen. Dies betrifft die Festsetzung der Öffnungszeit und die sich daraus ergebenden möglichen "Konfliktfälle".

#### § 26 Durchführungsvorschriften

Da die in den Durchführungsvorschriften grundlegende inhaltliche Konkretisierungen erfolgen, sollte wie bisher eine parlamentarische Beteiligung über die zuständigen Landtagsausschüsse sichergestellt werden.

Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes sind gleichzeitig die konkretisierenden Regelungen, z.B. zur Gruppengröße, der personellen Besetzung sowie zur Bemessung der Betriebskosten, zu behandeln und zu verbessern. Es sollte auf die bestehende Vereinbarung über die personelle Besetzung sowie auf die nach dem SGB VIII anzustrebende Vereinbarung mit der freien und öffentlichen Jugendhilfe hingewiesen werden.

Entsprechend den o.g. Votum zur Regelung der Elternbeiträge könnte auf ein Anpassungsregelung (mehrjähriges Mittel 19 %) verzichtet werden.

Zusätzlich sollte in den Durchführungsvorschriften, wie oben angesprochen, eine Festsetzung des Prozentwertes der Personalnebenkosten erfolgen.

Es sollte zumindest eine Aufforderung zur Regelung der Tagespflege aufgenommen werden, die aufgrund der Regelungen des SGB VIII eng mit den Tageseinrichtungen für Kinder im Zusammenhang steht. Regelungen zu den Kostenbeiträgen und den Anforderungen für die inhaltliche Ausgestaltung sind zu treffen.

#### § 29 Bestandschutz

Die Einschränkung der Einrichtungsarten (Krabbelgruppen, Altersgruppe für Kinder, die den Hort besuchen) wird - wie oben dargestellt - nicht unterstützt. Insofern halten wir die Einschränkung des Bestandschutzes auf den 31.12.1995 als unsachgemäß.

#### § 31 Inkrafttreten

Wir haben mit dem bisher geltenden Kindertagesgesetz NW gute Erfahrungen gemacht und könnten uns vorstellen, daß auf dieser Grundlage eine Anpassung an die sich veränderten Bedingungen für Einrichtung, Betrieb und Organisation von Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt.

Wenn aber der vorgelegte Regierungs-Entwurf Grundlage für die notwendige Anpassung bleibt, ist vor allem zur Sicherung der Trägervielfalt eine höhere und verlässlichere Förderung für finanzschwache Träger und Elterninitiativen vorzusehen.

Wir halten eine ausgiebige Beratung des Novellierungsvorhabens mit den Trägerverbänden für notwendig, wenn quantitative und qualitative Verbesserungen in der Förderung der Kinder durch Tageseinrichtungen erreicht werden sollen.